

3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Ahrensburg (Wochenmarktsatzung)

Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1, 18 und 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2009 (GVOBL SH S.57) sowie den §§ 67 und 70 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22 Februar 1999 (BGBL I, S. 202) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom TT.MM.2010 folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

§ 5 Abs.1 werden neue Sätze 3 und 4 eingeschoben:

Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden. Für diese Erlaubnis gilt die Genehmigungsfiktion nach § 111 a des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 5 Abs. 2 c) erhält folgende Fassung:

Zum Zeitpunkt der Vergabe ist die Zuverlässigkeit des Bewerbers anhand geeigneter Unterlagen zu prüfen; geeignet sind insbesondere ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 5 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Die Zuverlässigkeit ist in jedem Fall zu überprüfen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensburg, TT.MM.2010

Stadt Ahrensburg

Michael Sarach
Bürgermeister